S18 Regelungen zur Aufstellung von Kandidierenden

Die Gesamtmitgliederversammlung möge beschließen:

Die Bezirkssatzung des Bezirksverbands Tempelhof-Schöneberg wird wie folgt geändert:

In § 22 wird am Anfang ein neuer Absatz 1 eingefügt:

> **Wahlvorschläge in Form von Bezirkslisten und Wahlkreisvorschlägen werden vom Bezirksvorstand eingereicht.**

Der bisherige Text wird zu Absatz 2.

Hinter § 22 wird ein neuer § 23 wie folgt eingefügt:

> **§ 23 Aufstellung von Wahlbewerber*innen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin**
>
> (1) Die Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen sowie von Bezirkslisten zu den Wahlen für das Abgeordnetenhaus von Berlin erfolgt nach § 12 des Landeswahlgesetzes**.**
>
> (2) Wahlkreisbewerber*innen und Bezirkslisten für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg werden von einer Versammlung gewählt, über deren Zusammensetzung der Landesvorstand Berlin der Partei Die Linke entscheidet.

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 23 (alt) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

> Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die BVV und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt **nach § 23 des Landeswahlgesetzes** in einer Versammlung~~ aller wahlberechtigten Mitglieder des Bezirksverbands~~, **über deren Zusammensetzung der Landesvorstand Berlin der Partei Die Linke entscheidet**.

§ 23 (alt) Absatz 2 wird gestrichen.